



Fan Club TSV 1860 München

„Trei Münchener Léiwen zu Lëtzebuerg“

Die Gründungsmitglieder:

1. Nickels Jos	24, rue Adolphe Weis	L-7260 Bereldange
2. Olinger Armand	3, rue Schaffmill	L-6778 Grevenmacher
3. Jaerling Roger	19, rue Michel Rodange	L-2430 Luxembourg
4. Heinisch Claude	2a, rue Christophe Plantin	L-2339 Luxembourg
5. Sinnes Jean-Pierre	29, Rue Merschgrund	L-8373 Hobscheid

sind übereingekommen eine Vereinigung ohne Gewinnzweck zu gründen, deren Statuten nach der aussergewöhnlichen Generalversammlung vom 01. Juli 2011 wie folgt festgesetzt wurden:

Erstes Kapitel: Bezeichnung, Sitz, Gegenstand

§ 1

Die Vereinigung wird mit dem Namen: „Fan Club TSV 1860 München“ „Trei Münchener Léiwen zu Lëtzebuerg“ bezeichnet.

§ 2

Der Sitz ist in Luxemburg-Stadt festgelegt

§ 3

Die Vereinigung hat als Gegenstand die Fussballmannschaft des „TSV 1860 München“ moralisch, in sportlich fairer Art und Weise zu unterstützen, sowie jedwede Betätigung welche sich mittelbar oder unmittelbar auf das Ausüben von Sport, insbesondere Fussball, bezieht.

Sie kann sich jeder nationalen und internationalen Organisation angliedern, welche ein ähnliches Ziel verfolgt oder im allgemeinen die Ausübung und die Förderung des Sportes pflegt.

Sie ist bestrebt freundschaftliche Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern zu schaffen und auszuweiten, den Sportgeist zu erhalten und auszubauen, sowie die Interessen der Sporttätigen und Ihrer Anhänger zu wahren.

Zweites Kapitel: Mitglieder und Ehrenmitglieder

§ 4

Die Mindestzahl der Mitglieder ist auf fünf festgelegt, die Ehrenmitglieder nicht einbegriffen.

§ 5

Als Mitglieder der Vereinigung kann jede Person zugelassen werden, welche sich bereit erklärt deren Statuten zu befolgen und von der Vereinigung aufgenommen wird. Die Zulassung erfolgt durch Überreichung einer Mitgliedskarte.

Als Ehrenmitglieder können die Personen zugelassen werden, welche den entsprechenden Wunsch zum Ausdruck bringen, von der Vereinigung gutgeheissen werden und die diesbezüglichen Aufnahmebedingungen erfüllen. Eine entsprechende Sonderkarte kann ihnen ausgestellt werden. Allerdings verfügen die Ehrenmitglieder über keine Vorrechte die den Mitgliedern der Vereinigung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

§ 6

Der jährliche Beitrag darf die Summe von 50,00 € (Fünfzig Euro) nicht überschreiten. Er wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 7

Die Mitglieder können die Vereinigung durch Austrittserklärung verlassen. Als Austretender gilt wer sich geweigert hat den jährlichen Beitrag zu leisten oder die Zahlung unterlassen hat, drei Monate nachdem ihm dieselbe abverlangt wurde.

Die Mitgliedschaft geht ausserdem durch Ausschluss verloren. Dieser wird durch die Generalversammlung bei zwei Drittel Mehrheit beschlossen und zwar in folgenden Fällen:

- wenn ein Mitglied sich einer schwerwiegenden Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat welche gegen die Statuten und Reglemente der Vereinigung verstösst.
- wenn ein Mitglied sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, die seinem Ansehen oder desjenigen eines anderen Mitgliedes oder der Vereinigung insgesamt zum Schaden gereicht.

Die Vereinigung kann, aus denselben Gründen, nach Anhören der Betroffenen und bei zwei Drittel Mehrheit, mit sofortiger Wirkung die zeitweilige Suspendierung eines Mitgliedes beschliessen. Diese Verfügung dauert bis zur nächsten Generalversammlung welche über den endgültigen Verlust der Mitgliedschaft zu befinden hat.

Bei Austritt oder Ausschluss haben die jeweiligen Mitglieder weder Anspruch auf das Vereinsvermögen, noch auf die Rückerstattung ihrer Beiträge.

Drittes Kapitel: Die Generalversammlung

§ 8

Die Generalversammlung ist allein zuständig für:

1. Statutenänderung
2. Die Ernennung und Abberufung von:
 - a) Dem Präsidenten
 - b) Dem Sekretär
 - c) Dem Kassierer
3. Die jährliche Annahme des Haushaltes und der Abrechnungen
4. Die Auflösung der Vereinigung

§ 9

Die Generalversammlung hält ihre Jahrestagung im Monat Juni

§ 10

Falls erforderlich kann die Vereinigung zu jedem Augenblick eine aussergewöhnliche Generalversammlung einberufen. Dieselbe muss einberufen werden, und zwar innerhalb von 2 Monaten, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragen.

§ 11

Jeder Vorschlag der von wenigstens 1/20 der in der letzten Jahresliste eingetragenen Mitglieder ist muss auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 12

Die Mitglieder, welche gemäss §§ 10 oder 11 die Einberufung einer aussergewöhnlichen Generalversammlung einbringen wollen, sind gehalten dem Präsidenten der Vereinigung ihre Absicht schriftlich bekanntzugeben. Ein Punkt der auf die Tagesordnung gesetzt werden soll, muss wenigstens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich vorliegen.

§ 13

Beschlüsse über Angelegenheiten welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können zur Abstimmung gebracht werden, wenn eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sich dazu bereitfindet. Über Punkte welche in § 8 der Statuten vorgesehen sind kann nicht ausserhalb der Tagesordnung befunden werden.

§ 14

Alle Mitglieder müssen acht Tage vor der Generalversammlung hierzu eine schriftliche Einladung erhalten, welche die Tagesordnung enthält.

§ 15

Es steht den Mitgliedern frei, sich in der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen, welches im Besitz einer schriftlichen Vollmacht ist. Kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

§ 16

Die Mitglieder haben in der Generalversammlung gleiches Stimmrecht, und Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ausser in den Fällen, wo die Statuten oder das Gesetz anders verfügen.

§ 17

Die Generalversammlung kann nur dann über Statutenänderungen verhandeln, wenn deren Gegenstand besonders in der Einladung angeführt ist, und die Versammlung wenigstens 2/3 der Mitglieder vereinigt. Keine Abänderung kann erfolgen, wenn die Mehrheit von 2/3 der Stimmen nicht gegeben ist. Wenn 2/3 der Mitglieder nicht bei der ersten Versammlung anwesend oder vertreten sind, kann eine zweite Versammlung einberufen werden, welche beschlussfähig ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Viertes Kapitel: Der Vorstand

§ 18

Die Vereinigung wird von einem Vorstand geleitet. In der Generalversammlung wählen die Mitglieder unter sich für die Dauer von einem Jahr folgende Ämter: Präsident, Sekretär, Kassierer. Zwei dieser Posten können zu gleicher Zeit von einer und derselben Person besetzt werden. Es werden ausserdem 2 Kassenrevisoren gewählt.

§ 19

Es werden periodisch Versammlungen einberufen. Die Zahl dieser Versammlungen innerhalb eines Geschäftsjahres wird nicht festgelegt. Die Beschlüsse in den Versammlungen werden durch die Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitglieder, welche sich der Stimme enthalten, werden für die erforderliche Mehrheit nicht in Betracht gezogen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Der Sekretär führt ein Sitzungsbuch, in welches die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse eingetragen werden.

Fünftes Kapitel: Verschiedenes

§ 20

Im Falle freiwilliger Auflösung ernennt die Generalversammlung drei Liquidatoren und bestimmt deren Befugnisse.

§ 21

Im Falle gerichtlicher oder freiwilliger Auflösung wird das Aktivvermögen von der Generalversammlung für Aktivitäten bestimmt, die dem bisherigen Gesellschaftszweck ähnlich sind.

§ 22

Alle Fragen, welche nicht ausdrücklich in diesen Statuten geregelt sind, werden durch die Verfügung des Gesetzes von 21. April 1928 über die Vereinigungen ohne Gewinnzweck bestimmt.

Kimmes Yannick
(Präsident)

Sinnes J.-Pierre
(V.-Präsident)

Stirn Camille
(Sekretär)

Kimmes J.-Claude
(Kassierer)

Mostert Jeannot
(Beigeordneter)

